

# Gute Bots, schlechte Bots

## Betrugsbekämpfung und ihr rechtlicher Rahmen

**Joana Becker**

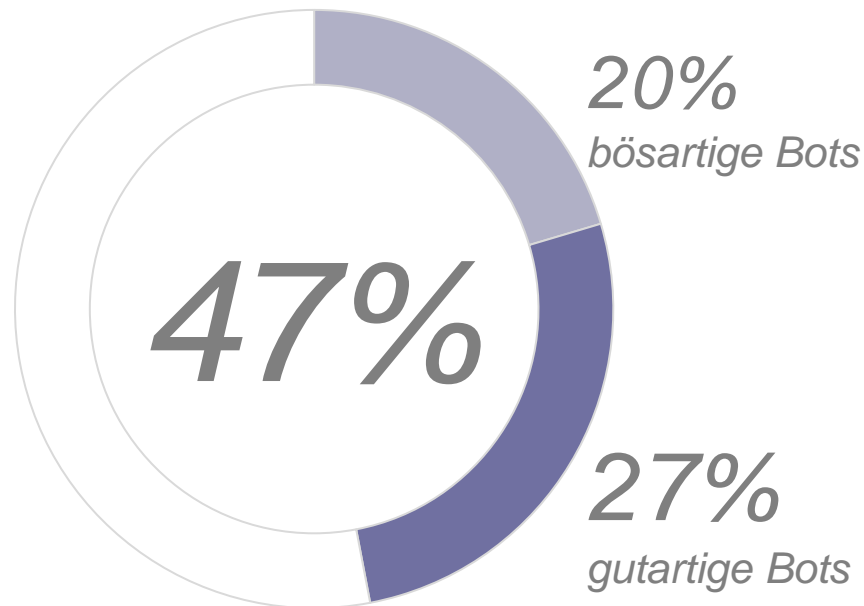
Reed Smith LLP

Herbstakademie 2023

# Agenda

1. Hintergrund Bot-Traffic im E-Commerce
2. Praktische Auswirkungen von Bot-Angriffen im E-Commerce
3. Lösungen zur Bekämpfung von Bot-Angriffen
4. Datenschutzrechtliche Einordnung von Bot-Bekämpfung
5. Aussicht und Entwicklung

## Fast die Hälfte des Internetverkehrs entfällt auf Bots; ein signifikanter Anteil davon sind „bösaartig“



*des gesamten Internetverkehrs entfällt heute auf Bot-Traffic*

- Bereits heute große Relevanz von Bot-Traffic
- Trends wie IoT und KI beschleunigen die Entwicklung von Bot-Technologie weiter
- Bots können in gutartiger als auch in bösaartiger Absicht programmiert werden
- Besonders große Vielfalt von Bot-Betrug im E-Commerce

# Im E-Commerce gibt es eine besonders große Vielfalt an böartigen Bots

## Beispiele „böartiger“ Bots

### DDoS-Angriffe



- Hohe Anzahl an Serveranfragen durch Bots zur Überlastung des Internetdienstes
- Im E-Commerce besonders relevant, da Verfügbarkeit essenziell für Online-Käufe ist

### Account Takeover



- Verschaffen von Zugang zu Nutzerkonten mit betrügerischen Mitteln und autom. Nutzung der Konten durch Bots
- Beim Phishing werden über gefälschte Webseiten oder E-Mails Nutzerdaten ermittelt

### Product Scalping



- Bots, die in kürzester Zeit stark nachgefragte Produkte erwerben und zu erhöhten Preisen verkaufen
- Im Ticket-Verkauf bei Veranstaltungen besonders relevant

### Advertising Fraud



- Bezeichnet den Betrug bei Werbeanzeigen
- Bots klicken auf Werbeanzeigen, wodurch Werbetreibenden Kosten entstehen aber keine kommerziellen Erfolge erzielt werden

# Bösartige Bots führen jährlich zu signifikanten Schäden für deutsche Unternehmen

**EUR 203 Mrd.**

**Schaden durch  
Cyberangriffe  
auf deutsche  
Unternehmen**

**84%** der  
deutschen  
Unternehmen  
von  
Cyberangriffen  
betroffen

- Praktische Auswirkung von Bot-Angriffen als Teil von Cyberangriffen sind vielfältig
- Kosten für betroffene Unternehmen durch fehlinvestierte Werbebudgets sowie mögliche Reputationsschäden
- Zusätzliche rechtliche Konsequenzen, insb. Schadensersatzansprüche gegen betroffene Unternehmen, z.B. aus Datenschutzrecht oder Zivilrecht

# E-Commerce Betreiber können auf verschiedene Lösungen zurückgreifen, um sich vor Bot-Angriffen zu schützen

## Beispiele technischer Lösungen zur Bekämpfung von Bot-Angriffen

### Captcha-Verfahren



- Weit verbreitete Lösung zur Erkennung und Blockierung bössartiger Bots
- Besteht typischerweise aus verzerrten Buchstaben, Zahlen oder Rätseln, die nur von menschlichen Website-Nutzern gelöst werden können
- Neuere und effektivere Lösung aufgrund Weiterentwicklung von Bots: Captcha Cookies

### Aktives Fingerprinting



- Ausführen von Programmcode, bspw. JavaScript auf Endgerät, um aus Browser- und Bildschirminformation speziellen Fingerabdruck des Geräts herzuleiten
- Durch Wiedererkennen des Fingerabdrucks kann zwischen menschlichen Nutzern und bössartigen Bots unterschieden werden

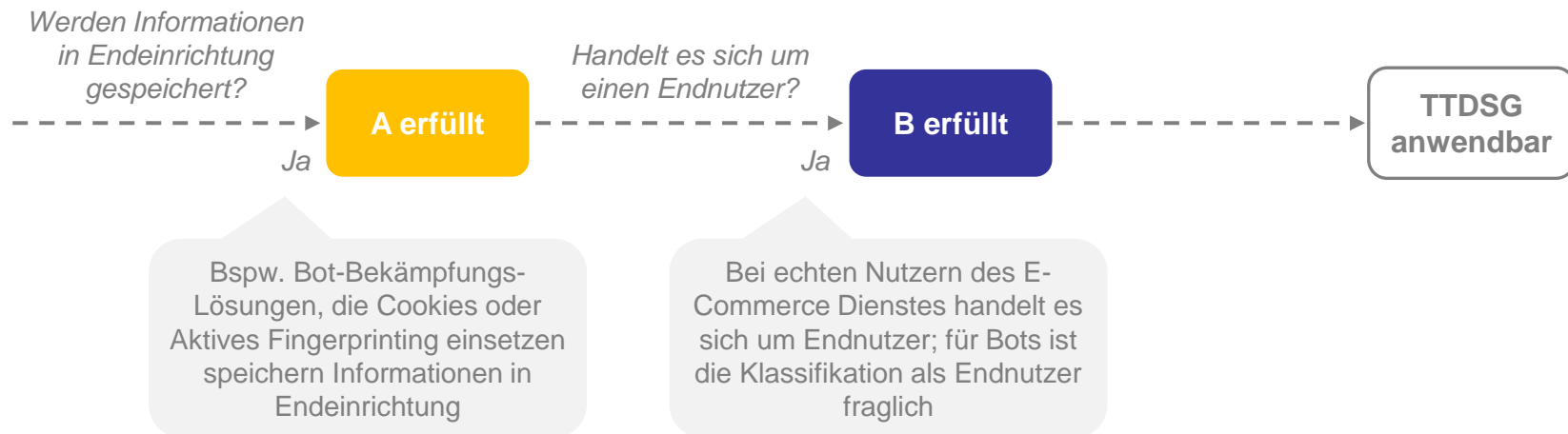
## Datenschutzrechtlich kommen das TTDSG und die DSGVO für Bot-Bekämpfungs-Lösungen als Rechtsgrundlage in Frage

**TTDSG**

**DSGVO**

# Das TTDSG kann bei Bot-Bekämpfung Anwendung finden, bspw. bei Lösungen mit Cookies oder Aktivem Fingerprinting

§25 TTDSG: TTDSG anwendbar, wenn durch die Bot-Bekämpfungs-Lösung **Informationen in Endeinrichtung des Endnutzers gespeichert** werden oder Zugriff auf Informationen erfolgt, die in Endeinrichtung gespeichert sind





# Bei Anwendung des TTDSG muss grds. eine Einwilligung eingeholt werden; bei Bot-Bekämpfung kann eine Ausnahme greifen



In der Praxis führt die Erforderlichkeit einer Einwilligung zur Wirkungslosigkeit der Bot-Bekämpfungs-Lösung

Grundsätzlich ist eine **Einwilligung des Endnutzers erforderlich**, wenn Informationen auf seiner **Endeinrichtung gespeichert** werden

Ausnahme durch  
§ 25 Abs. 2 Nr. 2  
TTDSG

Ausnahme, wenn der Einsatz solcher Lösungen „**unbedingt erforderlich ist**, um den **ausdrücklich vom Endnutzer gewünschten Telemediendienst** zur Verfügung zu stellen“

A

B

A

Dienstbetreiber müssen sicherstellen, dass Datenverarbeitung auf ein unbedingt erforderliches Maß beschränkt bleibt

B

Entscheidend welche Interessen des Dienstbetreibers hinter dem Einsatz der Bot-Bekämpfungs-Lösung stehen: rein unternehmerische Interessen vs. Nutzerinteressen

*Rechtliches Risiko bei Einsatz von Bot-Bekämpfungs-Lösungen für rein unternehmerische bzw. wirtschaftliche Interessen*

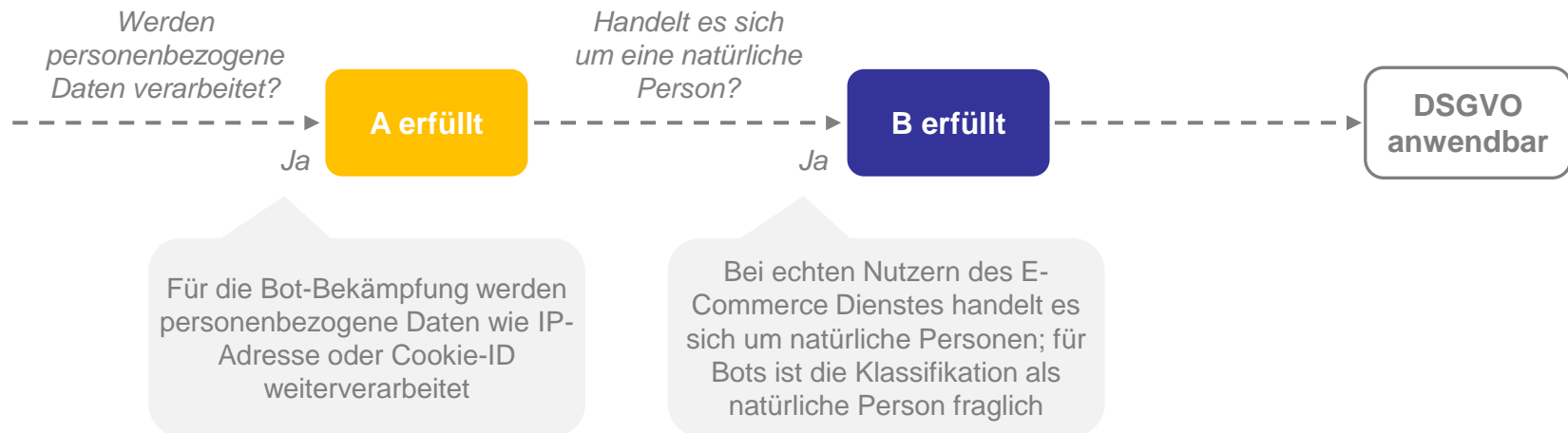
# Datenschutzrechtlich kommen das TTDSG und die DSGVO für Bot-Bekämpfungs-Lösungen als Rechtsgrundlage in Frage

TTDSG

DSGVO

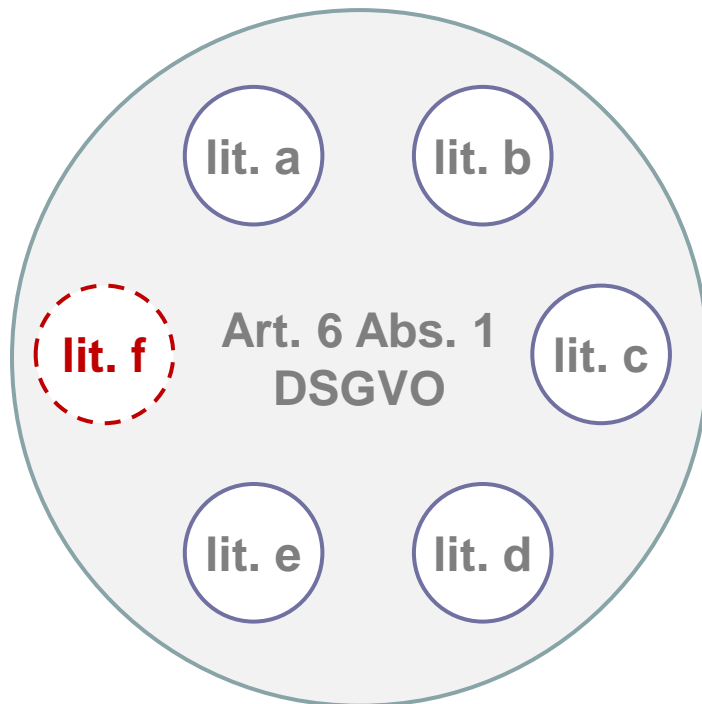
# Durch Bot-Bekämpfung werden personenbezogene Daten weiterverarbeitet, sodass auch die DSGVO Anwendung findet

DSGVO anwendbar bei Verarbeitung von **Informationen**, die sich auf eine **identifizierte oder identifizierbare natürliche Person** beziehen



# Der Einsatz von Bot-Bekämpfungs-Lösungen kann durch ein berechtigtes Interesse gerechtfertigt werden

Die Datenverarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn:



Die Verarbeitung ist zur Wahrung der **berechtigten Interessen des Verantwortlichen** oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die **Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person**, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

- Betrugsprävention und Abwehr von Bots als berechtigtes Interesse des Verantwortlichen rechtlich anerkannt
- Bei Interessenabwägung ist entscheidend, welches Interesse des Dienstbetreibers hinter Einsatz der Bot-Bekämpfungs-Lösung besteht

*Rechtliches Risiko bei Einsatz von Bot-Bekämpfungs-Lösungen für rein unternehmerische bzw. wirtschaftliche Interessen*

# Bot-Traffic wird zunehmend relevant; klare rechtliche Grundlagen werden benötigt, um Rechtssicherheit zu schaffen



*Einsatz KI verstärkt **Relevanz** des Themas Bot-Traffic und Cyberangriffe **zunehmend***

***Unternehmen benötigen Rechtssicherheit**, um sich gegen drohende Schäden durch Bot Angriffe effektiv wehren zu können*

*Es bleibt **abzuwarten**, ob durch die **geplante e-Privacy-VO rechtliche Klarheit geschaffen** wird*